

JUSTIZ

Schwitzen statt sitzen

Das Justizministerium will mehr Straftäter zu gemeinnütziger Arbeit heranziehen, um die Gefängnisse zu entlasten. Das Grundgesetz setzt den Plänen jedoch enge Grenzen.

In deutschen Gefängnissen saßen am 31. März dieses Jahres 3769 Personen nur deshalb ein, weil sie eine Geldstrafe nicht bezahlen konnten. Bei durchschnittlichen Haftkosten von 180 Mark pro Tag kostet es den Staat rund 248 Millionen Mark im Jahr, Menschen einzusperren, die eigentlich gar nicht ins Gefängnis gehören.

Zu teuer, befand das Bundesjustizministerium (BMJ), zumal Freiheitsstrafen oft noch die unerwünschte Nebenwirkung haben, „dass Straftäter ihren Arbeitsplatz und ihre Wohnung verlieren und ihre sozialen Beziehungen gestört oder aufgelöst werden“. Ein Gesetz zur „Reform des Sanktionenrechts“ soll nun den Gerichten mehr Gestaltungsmöglichkeiten geben als die Alternative Geld- oder Freiheitsstrafe. Große Hoffnungen setzt das BMJ auf das Prinzip „Schwitzen statt sitzen“ – die Abwendung von Haft durch gemeinnützige Arbeit.

Schon heute können die Bundesländer säumigen Geldstrafschuldnern statt einer Haft gemeinnützige Arbeit anbieten. Und sie machen davon auch regen Gebrauch. Wenn wie in Niedersachsen im Jahr 1999 durch arbeitende statt einsitzende Straftäter 82 558 Hafttage vermieden werden, kommen rasch Millionenbeträge zusammen.

Seit 1991 hat Niedersachsen auf diese Weise rund 55 Millionen Mark an Haftkosten gespart. In Nordrhein-Westfalen zogen im vergangenen Jahr 6128 Verurteilte Rasenmähen oder Aufräumarbeiten im Park einem Gefängnisarrest vor – und ersparten dem Land so 15 Millionen Mark Unterbringungskosten. Baden-Württemberg, wo 1999 durch gemeinnützige Arbeit 101 000 Hafttage vermieden und somit 350 Gefängnisplätze – oder eine mittelgroße Haftanstalt – eingespart werden konnten, fördert Beratungsstellen zur Haftvermeidung im Haushaltsjahr 2000 erstmals mit 450 000 Mark.

Dem BMJ aber geht das nicht weit genug. Der Vorrang gemeinnütziger Arbeit gegenüber einer kurzen Haftstrafe soll verbindlich festgeschrieben werden. Die Gerichte sollen einem Verurteilten gestatten



Strafgefangene als Landschaftspfleger (bei Ensingen): „Aussöhnung mit der Gesellschaft“

können, auch eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Bei Erstverurteilungen zu einer kurzen Haftstrafe muss der Richter nach dem Willen des BMJ künftig sogar Arbeit statt Haft zugestehen.

Denn nicht allein um schnödes Sparen geht es dem Justizministerium, sondern

Doch die hymnische Preisung des Prinzips „Arbeit statt Haft“ steht in krassem Gegensatz zur Möglichkeit, es anzuwenden. In Deutschland setzt die Verfassung obligatorischer Arbeit enge Grenzen. Artikel 12 des Grundgesetzes verbietet, als Lehre aus der deutschen Geschichte, grundsätzlich Zwangsarbeit. Die zunächst erwogene Aufwertung gemeinnütziger Arbeit zur Hauptstrafe wurde deshalb verworfen – zu groß wäre das Risiko gewesen, vor dem Bundesverfassungsgericht zu scheitern.

Mit einem Trick will das BMJ das Zwangsarbeitsverbot dennoch umschiffen. Gestattet ein Richter Arbeit statt Haftstrafe, soll der Verurteilte selbst die Initiative für die Arbeitsleistung übernehmen müssen und binnen 18 Monaten nachweisen, dass er sie erbracht hat. Damit werde „die Problematik gelöst, dass die Anordnung gemeinnütziger Arbeit als Sanktion der Zustimmung des Betroffenen bedarf“.

„Viel ideologischen Überbau“ macht Monika Frommel, Direktorin des Instituts für Sanktionenrecht und Kriminologie der Universität Kiel, in dem BMJ-Plan aus: „Da wird für ein Problem, das auf der Ebene der Vollstreckungsbehörden zu lösen wäre, großspurig ein Bundesgesetz gemacht.“

Eine Zielgruppe, die die Justizministerin ebenfalls gern ins Visier genommen hätte, wird zum Unkrautjäten im öffentlichen Park ohnehin auch in Zukunft nicht antreten. Mit Vergnügen hätte Herta Däubler-Gmelin jene „Täter, die jede Geldstrafe aus der Hosentasche zahlen“, zum Malochen für das Allgemeinwohl verdonnert. Weil aber das Zwangsarbeitsverbot Arbeit als Strafe nur bei Zustimmung des Betroffenen zulässt, wird der reiche Unternehmer auch weiterhin lieber das Portemonnaie zücken.



Häftlinge im Gefängnis: Lieber Rasenmähen im Park?

um eine „Grundüberzeugung“, wie die Gesellschaft Straftäter behandeln wolle. Euphorisch preist es den Pflichtdienst für die Gemeinschaft als Kitt für eine auseinanderstrebende Ego-Gesellschaft.

Gemeinnützige Arbeit, schwelgt der Gesetzentwurf in der Gesellschaftslyrik der 68er, stelle „eine aktive Leistung des Täters zur Aussöhnung mit der Gesellschaft“ dar und ermögliche „symbolische Wiedergutmachung“. Der Straftäter komme „in Kontakt mit positiven Rollenvorbildern, die im Rahmen eines Haupt- oder Ehrenamtes Dienst an der Gemeinschaft leisten“.

* Justizvollzugsanstalt Bützow in Mecklenburg-Vorpommern.